

1980**Ausgegeben zu Bonn am 18. Oktober 1980****Nr. 66**

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 80	Neufassung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 613-4-8	1945
9. 10. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter 51-1-18	1951
15. 10. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft 7400-1-2-3	1953
6. 10. 80	Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes neu: 2030-14-48	1954
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43	1955

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

Vom 15. Oktober 1980

Auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1605) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1971 in Kraft getretene Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1713),
2. den nach Artikel 10 in Kraft getretenen Artikel 3 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. das am 3. Juli 1976 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1698),
5. den am 1. Januar 1981 in Kraft tretenden Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1605).

Bonn, den 15. Oktober 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif vom 27. November 1968 (BGBl. II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen zu Tarifnr. 27.01 erhalten folgende Fassung:

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
27.01 A	Steinkohle (EGKS)	20,— DM für 1 000 kg Eigen- gewicht	9,50 DM für 1 000 kg Eigen- gewicht
B	andere (EGKS)	20,— DM für 1 000 kg Eigen- gewicht	9,50 DM für 1 000 kg Eigen- gewicht
	Anmerkungen		
	1. Waren der Tarifnr. 27.01 zur Bebunkerung von Seeschiffen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	frei	—
	2. Waren der Tarifnr. 27.01 (EGKS) genießen die zolltarifliche Begünstigung des innergemeinschaftlichen freien Warenverkehrs nur, wenn		
	a) sie in einem Mitgliedstaat der EGKS gewonnen oder erzeugt worden sind und		
	b) ein mit den Mitgliedstaaten der EGKS vereinbartes Ursprungszeugnis vorgelegt wird.		
	Andernfalls wird ein Differenzzoll von 9,50 DM für 1 000 kg Eigen- gewicht erhoben. Die Waren sind zollfrei, wenn sie unter den in der Anmerkung 1 oder in den Zollkontingenten für Waren der Tarifnr. 27.01 genannten Bedingungen abgefertigt werden.		

2. Im Anhang „Zollkontingente/2“ erhalten die Angaben zu Tarifstelle 27.01 folgende Fassung:

Tarif- stelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
27.01	(1) Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines		
	a) 7 100 000 t für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 (EGKS)	frei	—
	b) 1 100 000 t zusätzlich für das Kalenderjahr 1981 zum Verwenden an Stelle von Waren der Tarifnr. 27.10 gemäß den besonderen Auflagen im Zollkontingentschein (EGKS)	frei	—

Tarif- stelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
	c) 3 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Verbraucher von Hüttenkoks (EGKS) ..	frei	—
	d) 5 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Betreiber von Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von festen Brennstoffen (EGKS)	frei	—
	e) zusätzlich 40 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985 80 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und 120 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 zum Verbrauch in bestimmten anderen Verwendungsbereichen (EGKS)	frei	—
	(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c bis e bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingenzzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu 20 vom Hundert erhöhen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Bundesregierung kann, nachdem sie dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben hat, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c bis e bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingenzzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu weiteren 30 vom Hundert erhöhen, wenn dies für eine ausreichende Versorgung der Verbraucher mit festen Brennstoffen geboten erscheint. Soweit es mit Rücksicht auf die europäische Zusammenarbeit erforderlich ist, kann sie auch von der Ermächtigung des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, Gebrauch machen.		

§ 2

(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Antrag

1. für eine Menge von

- 6 000 000 t für das Kalenderjahr 1981 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1971, 1972, 1973 oder 1974,
- 5 100 000 t jeweils für die Kalenderjahre 1982 bis 1986 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Kalenderjahren 1977, 1978, 1979 oder 1980

unter Überführung in den freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben,

2. für eine Menge von 5 100 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1987 solchen Antragstellern, die in den Jahren 1982 bis 1986 Waren aus der in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Menge bezogen und verbraucht haben,

3. für eine Menge von 20 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, eine Menge von 40 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und eine Menge von 60 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 solchen Antragstellern, die im Bundesgebiet ein Kraftwerk (§ 11) betreiben und die eingeführten Waren in diesem Kraftwerk verbrauchen,

4. für eine Menge von 3 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1981 solchen Antragstellern, die die eingeführten Waren nach Umwandlung in Hüttenkoks im Hochofen verbrauchen,

5. für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1981 solchen Antragstellern, die im Bundesgebiet eine Anlage zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung betreiben und die eingeführten Waren in dieser Anlage verbrauchen,

6. für eine Menge von 20 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, eine Menge von 40 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und eine Menge von 60 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 solchen Antragstellern, die die eingeführten Waren in

anderen als den in den Nummern 3 bis 5 bezeichneten Verwendungsbereichen verbrauchen.

Im Falle von Satz 1 Nr. 4 können Anträge auf Erteilung von Zollkontingentscheinen für die Kalenderjahre bis einschließlich 1988 nur gestellt werden, wenn Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Stahlindustrie ihre Lieferbeziehungen, insbesondere die gemäß Anlage 11 zum Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Muttergesellschaften und der Ruhrkohle Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1969 von der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossenen Hüttenverträge entsprechend der Textziffer 53 der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung (Anlage) an die Möglichkeit einer begrenzten Einfuhrfreigabe von Kokskohle zugunsten der Verbraucher von Hüttenkoks angepaßt haben. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2, 4 bis 6 kann der Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheines auch von einem Einführer, der nicht Verbraucher ist, gestellt werden.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die seinem Anteil an den mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern eingeführten Zollkontingentwaren entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 6 Abs. 1 bestimmten Frist gestellt haben. Maßgebend ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a der Anteil an den in den Jahren 1971 bis 1974 eingeführten Waren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b der Anteil an den in den Jahren 1977 bis 1980 eingeführten Waren.

(3) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 für die Kalenderjahre ab 1987 die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die dem Anteil seiner Bezüge an der Einfuhrmenge in den Jahren 1982 bis 1986 entspricht.

(4) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag im voraus Zollkontingentscheine erteilen

1. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bis zur Höhe der nach Absatz 2 für das Kalenderjahr 1981 festgesetzten Zollkontingentmenge,
2. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 2 bis zur Höhe der nach Absatz 3 für das Kalenderjahr 1987 festgesetzten Zollkontingentmenge,
3. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 3 und 6 für die einzelnen Zeiträume bis zur Höhe der für diese Zeiträume festgesetzten Zollkontingentmenge.

(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung besonderer Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für die Kalenderjahre ab 1981 für eine Menge bis zu 2 000 000 t Zollkontingentscheine erteilen und dabei von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 3 Abs. 1 bis 3 abweichen.

(6) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerb-

liche Wirtschaft für eine Menge von 120 000 t für das Kalenderjahr 1981 in der Reihenfolge der Antragstellung jeweils bis zu einer Höhe von 6 000 t solchen Antragstellern, die

1. nachweisen, daß sie den Handel mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 gewerbsmäßig betreiben und im grenzüberschreitenden Handel mit solchen Brennstoffen tätig sind sowie
2. nicht unter dem beherrschenden Einfluß eines oder mehrerer Unternehmen stehen, dem oder denen ein Zollkontingentschein auf Grund von Absatz 1 Nr. 1 erteilt worden ist.

(7) Der Zollkontingentschein ist für eine auf volle tausend Kilogramm nach unten abgerundete Warenmenge zu erteilen.

§ 3

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn der Antragsteller

1. über die ihm zuzuteilende Menge weder Lieferverträge mit Verbrauchern noch Verträge abgeschlossen hat, die eine Beteiligung an der Erfüllung solcher Lieferverträge zum Gegenstand haben, oder
2. die ihm zuzuteilende Menge nicht selbst verbraucht.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. die dem Antragsteller zuzuteilende Menge an lagerhaltende Händler geliefert wird oder
2. der Antragsteller die ihm zuzuteilende Menge auf Lager nimmt,

sofern dadurch die marktgerechte Versorgung der Verbraucher nicht beeinträchtigt wird.

(2) In den Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die eingeführten Zollkontingentwaren nicht selbst verbraucht. Der Zollkontingentschein ist außerdem zu versagen, wenn

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht gewährleistet ist, daß der Antragsteller im öffentlichen Interesse liegende langfristige Verpflichtungen zum Bezug von Gemeinschaftskohle erfüllt,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 die eingeführten Waren nicht eingesetzt werden
 - a) in bestehenden Anlagen an Stelle von Waren der Tarifnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - b) in neuen Anlagen, um die Verwendung von Waren der Tarifnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu verhindern.

Der Versagungsgrund in Nummer 2 gilt nur bis zum 31. Dezember 1983. Stellt ein Einführer, der nicht Verbraucher ist, einen Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheins nach § 2 Abs. 1 Satz 3, ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn der Einführer keine Lieferverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 6 abgeschlossen hat.

(3) Der Zollkontingentschein für einen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Antragsteller ist auf eine Menge zu begrenzen, die bis 1987 der Hälfte (Verhältnis zwei zu eins) und ab 1988 der gesamten Menge (Verhältnis eins zu eins) der zusätzlichen Abnahme von Gemeinschaftskohle entspricht, zu der sich der Antragsteller in einem nach dem 1. Januar 1980 abgeschlossenen Vertrag nach Absatz 2 Nr. 1 verpflichtet hat. Ist Gemeinschaftskohle im Bundesgebiet nicht ausreichend verfügbar oder begründen nach Abschluß eines Vertrages nach Absatz 2 Nr. 1 im Unternehmen des Antragstellers eintretende besondere Umstände einen erhöhten Bedarf an Steinkohle, so kann bis 1987 auf Antrag die Menge im Zollkontingentschein bis zum Verhältnis eins zu eins erhöht werden. Ein Zollkontingentschein, der innerhalb der Frist, für die er erteilt ist, nicht ausgenutzt wird, ist auf Antrag durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

1. auf einen späteren Zeitpunkt,
2. auf einen anderen Verbraucher nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zur Ausnutzung

zu übertragen; im übrigen bleiben Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie § 4 unberührt. Im Falle der Übertragung von Zollkontingentscheinen auf einen späteren Zeitraum bleibt die für diesen Zeitraum festgesetzte Zollkontingentmenge unberührt.

§ 4

Die Erteilung von Zollkontingentscheinen kann mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden, soweit es zur marktgerechten Versorgung der Verbraucher und zur Wahrung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Belange erforderlich ist.

§ 5

Anteile am Zollkontingent, für die bis zum 30. September des Kalenderjahres Zollkontingentscheine nach § 2 nicht erteilt worden sind oder die infolge Nichtausnutzung von Zollkontingentscheinen oder aus anderen Gründen für eine Verteilung verfügbar werden, können nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft verteilt werden. Die Richtlinien können von den Aufteilungsgrundsätzen des § 2 abweichen, soweit dies erforderlich ist, um eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Restmengen zu gewährleisten. Für diese Mengen können im Zollkontingentschein Auflagen über die Belieferung bestimmter Verbraucher gemacht werden.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausschußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Festsetzung des Anteils am Zollkontingent nach § 2 Abs. 2 und 3 und auf Erteilung von Zollkontingentscheinen zu bestimmen und Vorschriften darüber zu erlassen, welche Angaben in den Anträgen zu machen und welche Unterlagen ihnen beizufügen sind.

(2) Wer glaubhaft macht, daß er die Antragsfrist ohne Verschulden nicht einhalten konnte, kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses beantragen, nach § 5 berücksichtigt zu werden.

§ 7

(1) Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Zollstellen können auf Antrag die Eingangsabgaben (Zoll- und anteilige Einfuhrumsatzsteuer) für Waren der Tarifnr. 27.01, die jeweils nach dem 30. September der Kalenderjahre 1981 bis 1994 zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, erlassen oder erlassen, soweit der Antrag unter Vorlage eines Zollkontingentscheines binnen drei Monaten des jeweils folgenden Jahres gestellt wird.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann Zollkontingentscheine für die Kalenderjahre 1981 bis 1994 jeweils bis zum 28. Februar des nächsten Kalenderjahres gültig stellen.

§ 8

Die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 können durch eine Rechtsverordnung nach § 77 Abs. 11 des Zollgesetzes festgesetzt werden.

§ 9

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und der §§ 5, 6 und 8 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sind anzuwenden, § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß zur Auskunft auch der Verbraucher der Zollkontingentware verpflichtet ist.

§ 10

Das Gesetz zu dem Genfer Protokoll von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und dem Abkommen vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1183) bleibt unberührt.

§ 11

Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nur nach teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Anlage

Textziffer 53
der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung
vom 23. Oktober 1974

Absatzbereich Stahlindustrie

Der Koks-kohleabsatz an die deutsche Eisen- und Stahlindustrie wird in diesem Jahre mit voraussichtlich 29 Millionen t ungewöhnlich hoch sein. Wie im Energieprogramm 1973 nimmt die Bundesregierung im mehrjährigen Durchschnitt bis 1980 einen Jahresbedarf von rd. 25 Millionen t an. Eine partielle Substitution des schweren Heizöls im Hochofen, die einer Menge von bis zu 2 Millionen t Kohle entsprechen könnte, ist von der Preisrelation Koks/schweres Heizöl abhängig. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine derartige Substitution vorzuschreiben oder zu subventionieren.

Gegenwärtig bezieht die deutsche Eisen- und Stahlindustrie ihre Versorgung voll aus deutscher Produktion. Ihr ist – von Ausnahmen im norddeutschen Küstengebiet abgesehen – der Import von Koks-kohle untersagt. Die Koks-kohle-Lieferbeziehungen an der Ruhr werden durch einen exklusiven Bedarfsdeckungsvertrag geregelt. Diese praktisch ausschließliche Belieferung der deutschen Stahlindustrie durch die heimische Steinkohle hat zur Folge, daß die Bundesregierung Absatzbeihilfen für Koks-kohle geben muß, wenn der Wettbewerbspreis auf dem Weltkohlemarkt unter dem kostendeckenden Preis der deutschen Kohle liegt.

Die Bundesregierung will in diesem Bereich der Kohlepolitik einen neuen Weg beschreiten, der das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kohle und Stahl auf eine andere Basis stellen kann und für die Bundesregierung eine Verringerung der Koks-kohle-Beihilfen ermöglicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll der Bedarf der inländischen Eisen- und Stahlindustrie zukünftig in Höhe von rd. 22 Millionen t/a durch deutsche Steinkohle gedeckt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Einfuhr von 3 Millionen t/a Koks-kohle zur Verwendung in der Eisen- und Stahlindustrie zuzulassen. Voraussetzung für eine derartige Einfuhrfreigabe ist, daß die bisherigen Bestimmungen der Lieferverträge zwischen Kohle und Stahl, insbesondere der mit der Ruhr bestehende Hüttenvertrag, einvernehmlich der veränderten Situation angepaßt werden.

Die Anpassung der Vertragsvereinbarungen muß nach Auffassung der Bundesregierung folgende wesentliche Elemente enthalten:

- Die Stahlindustrie bezieht zukünftig und längerfristig eine bestimmte Grundmenge zu jeweils kostendeckenden Preisen.
- Der Steinkohlenbergbau liefert der deutschen Stahlindustrie die Restmenge zu Preisen, die der Wettbewerbssituation der Stahlindustrie Rechnung tragen. Die Bundesregierung ist bereit, verbleibende Differenzen zum Listenpreis im Rahmen des Koks-kohlenbeihilfesystems der Gemeinschaften auszugleichen, soweit ein solcher Ausgleich erforderlich ist.
- Die Ausnutzung des Einfuhrkontingents erfolgt in Konsultation mit dem deutschen Steinkohlenbergbau.
- Ein Nachfragerückgang darf nicht einseitig zu Lasten eines der Beteiligten gehen.

Die Bundesregierung hat die Vertragsbeteiligten aufgefordert, die Verhandlungen zunächst unter sich intensiv zu führen. Sie erwartet, daß in den Verhandlungen das Verhältnis zwischen der Grundmenge und der Restmenge so gefunden wird, daß die Interessen der wirtschaftlich Beteiligten fair gewahrt und die finanziellen Risiken, die mit der Größe der Restmenge für die öffentliche Hand verbunden sind, überschaubar und begrenzt bleiben.

Die Bundesregierung berücksichtigt mit dieser Entscheidung die Tatsache, daß Koks-kohle für die eisen-schaffende Industrie nicht nur Energieträger, sondern vor allem auch Rohstoff ist. Damit reicht die Koks-kohlenbereitstellung in den Bereich der Rohstoffpolitik hinein, die auf eine optimale Versorgung der deutschen Industrie mit Grundstoffen ausgerichtet ist.

Andererseits haben Steinkohlenbergbau und Stahlindustrie durch ihre langfristig vereinbarten Ausschließlichkeitsbindungen deutlich gemacht, welchen Wert sie der sicheren und standortgünstigen deutschen Lagerstätte selbst beimessen. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter
Vom 9. Oktober 1980**

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und des § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1727), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich im 1. und 2. Semester

eintausendvierhundertundneunzig Deutsche Mark,
nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett

eintausendsechshundertundsechzig Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausendachthundertsechzehn Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung
eintausendachthundertsechzehn Deutsche Mark,

– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung
eintausendneunhundertundachtzig Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

zweitausendeinhundertfünfundvierzig Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester

zweitausendzweihundertzwei Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kindergeldberechtigendes Kind
einhundertneun Deutsche Mark,

2. mit einem kindergeldberechtigenden Kind
zweihundertsieben Deutsche Mark,
3. mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern
dreihunderteine Deutsche Mark,
4. mit drei kindergeldberechtigenden Kindern
dreihundertfünfundvierzig Deutsche Mark.

Für das vierte und fünfte kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je zweiundachtzig Deutsche Mark;

für das sechste und jedes weitere kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je einhundertzwei Deutsche Mark.“

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitätsoffizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Absatz 2 Nr. 1 nur in Höhe von vierundfünfzig Deutsche Mark.“

Artikel 2

Zusätzliche Zahlung

(1) Sanitätsoffizier-Anwärter im 1. und 2. Semester, die während des ganzen Monats März 1980 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit gestanden und für mindestens einen Tag im Monat März 1980 Anspruch auf Ausbildungsgeld gehabt haben, erhalten eine zusätzliche Zahlung nach Absatz 2.

(2) Die Zahlung beträgt für Sanitätsoffizier-Anwärter

- vor der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett
zweihundertsechzehn Deutsche Mark,
- nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett
einhundertacht Deutsche Mark.

Sanitätsoffizier-Anwärter ab dem 3. Semester haben keinen Anspruch auf die zusätzliche Zahlung.

(3) Stand Ausbildungsgeld nicht für den vollen Monat März 1980 zu, so werden die in Absatz 2 genannten Beträge nur anteilmäßig in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz gezahlt.

(4) Abschnitt II § 8 des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

(1) Sanitätsoffizier-Anwärter, deren Grundbetrag des Ausbildungsgeldes eintausendachthundertachtundfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, erhalten

in sinngemäßer Anwendung des Abschnitts IV des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) in der Zeit vom 1. März 1980 bis 28. Februar 1981 eine Zulage in Höhe von dreizehn Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Zulage wird für jeden Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt. Dies gilt insbesondere für Sanitätsoffizier-Anwärter, die anteilmäßig Anspruch auf Ausbildungsgeld und Dienstbezüge haben. Im übrigen findet Abschnitt II § 8 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 5 des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1980

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Hiehle

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr
mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft

Vom 15. Oktober 1980

Auf Grund des § 28 Abs. 2 b des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 467) erhält folgende Fassung:

- „1. die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung
- a) für Erzeugnisse, für die sie nach dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständige Marktordnungsstelle ist, sowie
 - b) für Erzeugnisse, die der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 183 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Cordts

**Allgemeine Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes**

Vom 6. Oktober 1980

I.

Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21) übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu erlassen, auf den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, soweit dieser den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt hat.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis der in Abschnitt I genannten Behörde, soweit sie nach dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

III.

Vorbehaltsklausel

In besonderen Fällen behalte ich mir vor, die Befugnisse nach den Abschnitten I und II dieser Anordnung selbst auszuüben.

IV.

Schlußvorschriften

1. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Für Widersprüche und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind, bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

Bonn, den 6. Oktober 1980

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Dr. Schüler

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 43, ausgegeben am 15. Oktober 1980

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 80	Erste Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung)	1350
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1351
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1352
25. 9. 80	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1352
25. 9. 80	Bekanntmachung zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949	1354
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1355
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	1355
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen	1356
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1356
26. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1357
2. 10. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kenianischen Doppelbesteuerungsabkommens	1357
2. 10. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-liechtensteinischen Abkommens über Soziale Sicherheit	1357
2. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1358
6. 10. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	1358

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 356. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 187 vom 7. Oktober 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 187 vom 7. Oktober 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.